

Rechtssache C-240/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

27. März 2024

Vorlegende Stelle:

Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica – Krapkowice (Notarin
in Krapkowice Justyna Gawlica, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. März 2024

Verfahrensbeteiligte

N. T., O. T., S. T., BNP Paribas Fortis SA/NY

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Von einer Notarin von Amts wegen eingeleitetes Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, dessen Wirkungen von einer Bank, der es vorgelegt worden ist, infrage gestellt wurden. Kostenteilung bei einem solchen Verfahren.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Befugnis der Notarin, um Vorabentscheidung zu ersuchen. Auslegung von Art. 71 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107). Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass eine nichtgerichtliche Behörde, die ein Europäisches Nachlasszeugnis ausgestellt hat, im Rahmen eines Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des ausgestellten Zeugnisses zur Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV befugt ist?

Falls diese Frage bejaht wird:

2. Lässt Art. 71 Abs. 2 dieser angeführten Verordnung es zu, dass die Kosten eines Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach nationalem Recht einer Bank auferlegt werden, die nicht am Verfahren zur Ausstellung des Zeugnisses beteiligt war und keinen Antrag auf dessen Widerruf oder Änderung gestellt hat, aber die Legitimationswirkungen des ihr vorgelegten Zeugnisses derart infrage gestellt hat, dass die Ausstellungsbehörde von Amts wegen ein Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Zeugnisses eingeleitet hat, das unter Beteiligung dieser Bank durchgeführt worden ist?

Falls diese Frage bejaht wird:

3. Ist Art. 69 Abs. 2 der angeführten Verordnung dahin auszulegen, dass eine Bank, der eine gültige beglaubigte Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgelegt wird, nicht befugt ist, die Erbenstellung der durch das Zeugnis legitimierten Person infrage zu stellen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107), insbesondere Art. 69 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 2. Art. 267 AEUV.

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz über das Notariat vom 14. Februar 1991 (Ustawa z dnia 14 lutego 1991 r. Prawo o notariacie)

Art. 5 § 1. Dem Notar steht für die Vornahme von notariellen Handlungen die durch Vertrag mit den Beteiligten der Handlung vereinbarte Vergütung zu, die jedoch nicht höher sein darf als die Höchstsätze der Notargebühr für die betreffende Handlung.

§ 2. Die Vergütung nach § 1 umfasst weder die Reisekosten noch die sonstigen notwendigen Auslagen, die der Notar im Zusammenhang mit der Vornahme der Handlung getätigt hat.

§ 3. Der Minister Sprawiedliwości (Justizminister) legt ... durch Verordnung die Höchstsätze der Notargebühr für notarielle Handlungen, von denen in § 1 die Rede ist, sowie die Höchstbeträge fest, um die die Vergütung für die Vornahme von notariellen Handlungen außerhalb der Notarkanzlei erhöht werden kann, wobei der Wert des Gegenstands, die Art der notariellen Handlung, ihr Schwierigkeitsgrad, der Arbeitsaufwand des Notars, der Zeitaufwand für die Vornahme der Handlung und das öffentliche Interesse an einem sachgerechten Zugang zu notariellen Handlungen im Zivilrechtsverkehr zu berücksichtigen ist ...

Art. 79 Der Notar nimmt folgende Handlungen vor: ...

1b) Handlungen im Zusammenhang mit einem Europäischen Nachlasszeugnis.

Art. 83 § 1. Gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Handlung kann der Betroffene innerhalb von einer Woche ab der Zustellung der Begründung der Ablehnung oder, falls er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Begründung der Ablehnung angefordert hat, ab dem Tag, an dem er von der Ablehnung erfahren hat, Beschwerde bei dem Sąd okręgowy (Regionalgericht) einlegen, das für den Kanzleisitz des Notars zuständig ist, der die Vornahme der notariellen Handlung abgelehnt hat. Die Beschwerde wird über den Notar eingelegt.

Art. 89 § 1. Die Beteiligten einer notariellen Handlung haften gesamtschuldnerisch für die dem Notar zustehende Vergütung.

Art. 95t Der Notar stellt im Protokoll die Ausstellung, eine Berichtigung, eine Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses bzw. die Aussetzung seiner Wirkungen sowie die Ablehnung der Vornahme dieser Handlungen fest. ...

Art. 95u § 1. Der Notar stellt von Amts wegen die Abschrift des Protokolls, das die Ausstellung oder die Ablehnung der Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses umfasst, nebst einer Rechtsbehelfsbelehrung zu ...

Art. 95v Wird festgestellt, dass ein in der Verordnung [Nr. 650/2012] bezeichneter Grund für eine Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorliegt, kann der Notar dieses auch von Amts wegen ändern oder widerrufen.

Art. 95w Der Notar stellt von Amts wegen eine Abschrift des Protokolls, das eine Berichtigung, eine Änderung oder den Widerruf eines Europäischen Nachlasszeugnisses bzw. die Aussetzung seiner Wirkungen oder die Ablehnung der Vornahme dieser Handlungen umfasst, nebst einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

...

Art. 95x § 1. Gegen die Handlungen eines Notars, die die Ausstellung, Berichtigung, Änderung oder den Widerruf bzw. die Aussetzung der Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses zum Gegenstand haben, kann Beschwerde eingelegt werden. Art. 83 gilt entsprechend.

Verordnung des Justizministers über die Höchstsätze der Notargebühr vom 28. Juni 2004 (Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości w sprawie maksymalnych stawek taksy notarialnej z dnia 28 czerwca 2004 r., Dz.U. 2020, Pos. 1473)

§ 10a Abs. 2a. Für Handlungen, die ein Europäisches Nachlasszeugnis betreffen, unter Ausschluss der Handlungen, von denen in ... die Rede ist, beträgt der Höchstsatz 400 PLN.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Erblasserin K. T., die sowohl die polnische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ließ sich in Belgien nieder. Sie war unverheiratet und ohne Nachkommen, so dass ihre engsten Angehörigen die Eltern und die Schwester waren, die in Polen wohnten. Kurz vor ihrem Tod reiste K. T. nach Polen, wo sie vor einem polnischen Notar ein Testament errichtete, in dem sie das polnische Recht wählte und die Schwester als Alleinerbin einsetzte. Sie verstarb am 6. Februar 2023 und hatte zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in Belgien.
- 2 Der Nachlass in Belgien umfasste u. a. Mittel auf einem Bankkonto bei der BNP Paribas Fortis SA/NV (im Folgenden: Bank). Die Erbin ersuchte einen belgischen Notar um die Ausstellung eines belgischen Erbscheins. Wegen der Anwendbarkeit polnischen Rechts wurde sie jedoch an die polnischen Behörden verwiesen.
- 3 Am 22. Februar 2023 wurde das Testament in einer Notarkanzlei in Krapkowice (Polen) geöffnet und verkündet. Die Eltern und die Schwester der Erblasserin, die gesetzliche Erbin ist, schlossen bei dieser Gelegenheit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 der Verordnung Nr. 650/2012. Nach Abschluss des Nachlassverfahrens stellte die polnische Notarin (im Folgenden: Notarin in Krapkowice) einen Erbschein aus, kraft dessen die Schwester der Erblasserin als deren Alleinerbin legitimiert wurde. Eine Abschrift des Erbscheins wurde mit einer Bescheinigung betreffend eine öffentliche Urkunde in einer Erbsache entsprechend dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung Nr. 650/2012 (ABl. 2014, L 359, S. 30) versehen. In dieser Bescheinigung erläuterte die Notarin in Krapkowice die Wirkungen des ausgestellten Erbscheins und wies auf seinen bindenden Charakter im Rechtsverkehr hin.
- 4 Die Bank forderte die Erbin jedoch zur Vorlegung eines Europäischen Nachlasszeugnisses auf. Am 5. Juli 2023 stellte die Notarin in Krapkowice ein Europäisches Nachlasszeugnis aus, das die Schwester der Erblasserin als deren

Alleinerbin legitimierte. Die Erbin legte dieses der Bank vor, die daraufhin die Einreichung einer Bescheinigung aus dem Bevölkerungsregister, aus der hervorgeht, dass die Erblasserin tatsächlich keine Kinder hatte, sowie eines von einem belgischen Notar ausgestellten Erbscheins verlangte.

- 5 Im August 2023 teilte die Erbin dies der Notarin in Krapkowice mit, die am 18. September 2023 der Erbin und der Bank die Rechtslage nach dem Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung und der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses erläuterte, die Ausstellung jeglicher Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses ablehnte und die Bank über die Möglichkeit belehrte, gemäß Art. 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses zu beantragen. Sie wies darauf hin, dass das Europäische Nachlasszeugnis bis zu seinem Widerruf oder seiner Änderung verbindlich bleibe.
- 6 Gleichzeitig wies die Notarin in Krapkowice darauf hin, dass sie, sofern die Legitimationswirkungen des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses weiterhin infrage gestellt würden, in Erwägung ziehen werde, von Amts wegen ein Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses einzuleiten. Gleichzeitig hob sie hervor, dass die Einleitung eines solchen Verfahrens Verfahrenskosten verursachen werde (Notargebühr, Kosten der Zustellungen und Übersetzungen).
- 7 Nachdem die Notarin in Krapkowice von der Erbin informiert wurde, dass die Bank die Legitimationswirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses weiterhin infrage stelle, und in Anbetracht des Schweigens der Bank selbst leitete sie am 3. November 2023 von Amts wegen ein Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses unter Beteiligung der Erbin, der Eltern der Erblasserin sowie der Bank ein. Sie setzte den Verfahrensbeteiligten eine 6-wöchige Frist, innerhalb der ihr alle Informationen und Unterlagen vorzulegen waren, die die Unrichtigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses belegen könnten. Die Wirkungen des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses wurden nicht ausgesetzt.
- 8 Die Notarin in Krapkowice belehrte die Verfahrensbeteiligten darüber, dass sie dieses Verfahren einleite, weil die Bank die Legitimationswirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses nicht anerkenne, was bedeuten könne, dass die Bank über Informationen oder Unterlagen verfügen könne, die der ausstellenden Behörde nicht bekannt gewesen seien und auf die Richtigkeit des Zeugnisses Einfluss haben könnten; sie belehrte sie auch darüber, dass das Ergebnis und der Ablauf des Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses sich auf die Belastung der einzelnen Beteiligten mit den Verfahrenskosten auswirken würden, die im Rahmen des verfahrensbeendenden Protokolls erfolgen werde. Keiner der Verfahrensbeteiligten hat etwas vorgetragen, was auf die Unrichtigkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses hinweisen könnte.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Praxis der Anwendung der Vorschriften über die Notargebühr

- 9 Die vertraglichen Vereinbarungen über die Notargebühr, von denen in Art. 5 § 1 des Gesetzes über das Notariat die Rede ist, beziehen sich nicht auf die Handlungen, die ein Notar als Nachlassgericht vornimmt, sondern auf denjenigen Bereich der notariellen Tätigkeit, der im Zusammenhang mit der Erstellung von Verträgen steht. Zum einen ist der Höchstbetrag der Notargebühr in Nachlassverfahren symbolisch und hängt nicht vom Wert des Nachlassvermögens ab. In dieser Kategorie von Rechtssachen ist kein Platz für irgendwelche Abmachungen mit den Beteiligten über die Höhe der Vergütung des Notars und es wird stets der Höchstsatz zugrunde gelegt, wie er sich aus der Verordnung ergibt. Zum anderen hat die Notarin in Krapkowice in der vorliegenden Sache ein öffentlich-rechtliches Verfahren eingeleitet, dessen Ergebnis gegebenenfalls entweder eine Schadensersatzpflicht der Bank begründen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten des ursprünglichen Verfahrens über die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses wegen der Abgabe falscher Erklärungen nach sich ziehen könnte. Die Natur der Sache und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines Abstands zu den Beteiligten schließen erst recht jegliche Vereinbarungen über die Höhe der Notargebühr aus.
- 10 Die Notarin in Krapkowice hebt diesen Aspekt hervor, da in der Vergangenheit in den Schlussanträgen des Generalanwalts Bot vom 17. Mai 2017 in der Rechtssache WB (C-658/17, Nr. 92) in Bezug auf die Notargebühr, die einem polnischen Notar für die Betreibung des Verfahrens über die Ausstellung eines Erbscheins zusteht, unpräzise Feststellungen getroffen worden sind.

Prüfungsumfang der Notarin im Ausgangsverfahren und Begründung der Zuständigkeit für die Einreichung des Vorabentscheidungsersuchens

- 11 Die Notarin in Krapkowice weist darauf hin, dass sie nach der Zuständigkeit eines polnischen Notars fragt, um Vorabentscheidung im Kontext eines Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu ersuchen. Diese Frage ist von der Einstufung eines polnischen Notars als Gericht bei der Ausübung anderer Zuständigkeiten oder in anderen Regelungszusammenhängen zu unterscheiden.
- 12 Der polnische Gesetzgeber hat im Einklang mit Art. 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dem Notar als Ausstellungsbehörde die Rechtspflicht auferlegt, ein ausgestelltes Europäisches Nachlasszeugnis – auch von Amts wegen – zu widerrufen oder zu ändern, wenn seine Unrichtigkeit festgestellt wird. Art. 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 sieht in diesem Fall vor, dass – von Amts wegen oder auf Antrag – ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird, um die Richtigkeit des Zeugnisses zu klären, was sich aus der Formulierung „wenn

feststeht, dass das Zeugnis oder einzelne Teile des Zeugnisses inhaltlich unrichtig sind“ ergibt.

- 13 Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist die inhaltliche Richtigkeit des ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisses als Voraussetzung für seine Änderung oder seinen Widerruf, wodurch dem Zeugnis auch seine Legitimationswirkungen genommen würden, die es im Rechtsverkehr hat.
- 14 Es stellt sich die Frage, ob der Notar im Rahmen der Prüfung der Richtigkeit eines Europäischen Nachlasszeugnisses, die er als Ausstellungsbehörde im Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses vornimmt, gerichtliche Zuständigkeiten wahrnimmt. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses auch auf außergerichtliche Ausstellungsbehörden zieht die Notwendigkeit nach sich, auch über streitige Rechtssachen sowohl zwischen den Beteiligten des ursprünglichen Verfahrens über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, beispielsweise im Fall einer späteren Testamentseröffnung, als auch in Verhältnissen zu Dritten zu entscheiden, denen gegenüber die durch das Europäische Nachlasszeugnis legitimierten Erben anfangen, ihre Rechte gelten zu machen, und die die Rechtslage infrage stellen könnten, auf die sich das Europäische Nachlasszeugnis stützt und die zum Zeitpunkt seiner Ausstellung keine Zweifel geweckt hat.
- 15 Jede Ausstellungsbehörde, auch eine außergerichtliche, muss daher in Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses in der Lage sein, auch über streitige Rechtssachen zu entscheiden. Ohne solche Entscheidungen ist sie nicht fähig, über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zu befinden.
- 16 Die Notarin in Krapkowice weist darauf hin, dass sie ohne Zugang zu der institutionellen Infrastruktur, die das Unionsrecht für die Behörden vorsieht, die gerichtliche Aufgaben wahrnehmen, wie etwa das Vorabentscheidungsverfahren, nicht in der Lage sein wird, sich ordnungsgemäß als Ausstellungsbehörde zu betätigen und für die Richtigkeit der früher ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisse zu sorgen.
- 17 Dieser Umstand kann sich negativ auf die Wahrnehmung der Europäischen Nachlasszeugnisse, die durch außergerichtliche Behörden ausgestellt werden, im Rechtsverkehr auswirken. Um die Einheitlichkeit des Zeugnisses selbst und seiner Wirkungen in allen Mitgliedstaaten zu wahren, muss die Einheitlichkeit der Einrichtung der ausstellenden Behörde sichergestellt sein. Wenn es keine einheitliche Einrichtung gibt, die das Zeugnis ausstellt, weil es Einrichtungen erster Kategorie (Gerichte) und zweiter Kategorie (außergerichtliche Behörden) gibt, werden sich im Rechtsverkehr ebenfalls Europäische Nachlasszeugnisse erster und zweiter Kategorie herausbilden.

- 18 Diese Schwierigkeit wird durch die Rechtsaufsicht, die der Unionsgesetzgeber den Gerichten übertragen hat, nicht gelöst. Der Prüfungsumfang der Gerichte, die über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausstellungsbehörden zu befinden haben, beschränkt sich nämlich auf die Frage, ob die ausstellende Behörde hinsichtlich der Richtigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses zutreffende Beurteilungen vorgenommen hat, und erstreckt sich nicht auf die unmittelbare Überwachung der Richtigkeit der Zeugnisse und die Einleitung von Verfahren betreffend diese Frage von Amts wegen.
- 19 Im Kontext der Rolle der Gerichte in Verfahren betreffend ein Europäisches Nachlasszeugnis weist die Notarin in Krapkowice darauf hin, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich nicht dafür entschieden hat, ausschließlich Gerichte mit den Aufgaben einer Ausstellungsbehörde zu betrauen. In Polen, wo die Parteien zwischen den Gerichten und den Notaren als Ausstellungsbehörde wählen können, gibt es auf Seiten der Bürger eine sehr deutliche Präferenz für das Notariat. Müssten die polnischen Notare die Beteiligten jedes Mal an die Gerichte verweisen, weil die durch die Notare ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten längerfristig als Europäische Nachlasszeugnisse zweiter Kategorie angesehen würden, würde dies den Interessen der Beteiligten schaden.
- 20 Für den Schluss, dass die Ausstellungsbehörde, die das Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses betreibt, gerichtliche Aufgaben wahrnimmt, spricht auch die Systematik der Verordnung. Der Unionsgesetzgeber hat es für erforderlich gehalten, in Art. 66 Abs. 5 der Verordnung Nr. 650/2012 ein Verfahren einzuführen, wie Beweise in anderen Mitgliedstaaten erhoben werden können. Dies liegt daran, dass bei Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses die Sache nicht streitig sein darf (Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 650/2012). Die Behörde, die das Europäische Nachlasszeugnis ausstellt, ist folglich nicht dazu berufen, über streitige Rechtssachen zu entscheiden, woraus nach Ansicht der Notarin in Krapkowice folgt, dass sie auch kein Gericht ist, das auf das Instrument der Zusammenarbeit in Zivilsachen zurückgreifen kann, das den Gerichten vorbehalten ist (vgl. jedoch die Vorlage des Amtsgerichts Lörrach als deutsche Ausstellungsbehörde in der Rechtssache Albausy, C-187/23). Die Lage ändert sich aber nach der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses – auf der Stufe seines Widerrufs oder seiner Änderung, wo die ausstellende Behörde auch über streitige Rechtssachen zu entscheiden hat. Der Unionsgesetzgeber hat daher in Art. 71 der Verordnung keine mit der in Art. 66 Abs. 5 der Verordnung Nr. 650/2012 vergleichbare Regelung aufgenommen.
- 21 Die Notarin in Krapkowice ist der Ansicht, dass sie in der vorliegenden Rechtssache gerichtliche Aufgaben in dem Maße wahrnimmt, dass dies die Annahme begründet, dass sie befugt ist, eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, die für die Entscheidung über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses relevant ist. In Anbetracht des Ausgangs der Verfahren in den Rechtssachen WB (C-658/17) und OKR (C-387/20) hat sie

jedoch die Zuständigkeit für die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens zum Gegenstand einer gesonderten Vorfrage gemacht.

3. Bedeutung der Gegenstände der zweiten und der dritten Frage für die Streitentscheidung

- 22 Die Notarin in Krapkowice hat von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für den Widerruf oder eine Änderung des sich im Rechtsverkehr befindenden Europäischen Nachlasszeugnisses eingeleitet. Da die Bank die rechtlichen Wirkungen des ihr vorgelegten Europäischen Nachlasszeugnisses beharrlich infrage gestellt hat, musste die Notarin davon ausgehen, dass die Bank sachliche Gründe für die Zweifel an der Richtigkeit des betreffenden Europäischen Nachlasszeugnisses hat. Aus diesem Grund und wegen der zentralen Bedeutung der Bank für die Ausräumung der sachverhaltsbezogenen Zweifel wurde die Bank zu einem Verfahrensbeteiligten erklärt.
- 23 Das innerstaatliche Verfahren befindet sich im Endstadium. Die Beendigung des Verfahrens wird zugleich eine Abrechnung seiner Kosten notwendig machen. Zu diesen Kosten gehören die der Notarin für die in der Sache unternommenen Handlungen zustehende Vergütung, die Kosten der erforderlichen Übersetzungen der Schreiben, die im Verfahrensverlauf an die Bank gesendet wurden, in die niederländische Sprache sowie die Zustellungskosten.
- 24 Das gesetzliche Modell der gesamtschuldnerischen Haftung der Beteiligten einer notariellen Handlung, das sich übrigens formal nur auf die Vergütung des Notars bezieht und nicht auf die anderen Verfahrenskosten, ist in der Praxis auch in Bezug auf diese Vergütung nur der Ausgangspunkt für die Anwendung gewohnheitsrechtlicher Grundsätze, die sich in der Rechtsverkehrspraxis in Bezug auf die Aufteilung der weit gefassten Notarkosten zwischen den Beteiligten herausgebildet haben.
- 25 Nach einem dieser Grundsätze trägt der Erbe die Kosten des Nachlassverfahrens. Dies gilt jedoch für die Kosten, die grundsätzlich notwendig sind, um die Erbenstellung zu erlangen oder zu bestätigen, und nicht unbedingt für das Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses.
- 26 Nach einem anderen Grundsatz der Verteilung der Verfahrenskosten ist zu berücksichtigen, inwieweit der betreffende Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die jeweilige Handlung vorgenommen werden musste, bzw. inwieweit ihm die Entstehung ihrer Kosten zugerechnet werden kann. Eine qualifizierte Variante dieses Grundsatzes besagt, dass die Kosten demjenigen aufzuerlegen sind, der sie durch Nachlässigkeit oder offensichtlich unsachgemäßes Verhalten verursacht hat.
- 27 In der vorliegenden Sache wird die Notarin in Krapkowice bei der Beendigung des Verfahrens über die Verteilung der Verfahrenskosten hauptsächlich zwischen der testamentarischen Erbin, die durch das Europäische Nachlasszeugnis

legitimiert ist, und der Bank entscheiden müssen. Eine andere Möglichkeit wäre der Verzicht auf die Erhebung der Kosten von den Beteiligten wegen der Umstände der betreffenden Sache, was im Ergebnis die Tragung dieser Kosten durch die Notarin bedeuten würde.

- 28 Von wesentlicher Bedeutung ist daher die Bewertung des Verhaltens der Bank, das für die Einleitung des Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses ursächlich war. Die beiden Hauptfragen dienen der Vornahme einer solchen Bewertung zu Zwecken der Abrechnung der Verfahrenskosten.
- 29 Mit ihrer zweiten Frage möchte die Notarin in Krapkowice wissen, ob die Verordnung es zulässt, dass das nationale Recht in Bezug auf die Verfahrenskosten zur Anwendung kommt, und dem nicht entgegensteht, dass diese Kosten auch einer Person auferlegt werden, die an dem ursprünglichen Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses nicht beteiligt war, keinen Antrag auf seinen Widerruf oder seine Änderung gestellt hat und nur deswegen zum Beteiligten des Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses wurde, weil sie die Legitimationswirkungen des Zeugnisses infrage gestellt hat. Es handelt sich dabei mithin um eine Frage zu dem sich gegebenenfalls aus dem Unionsrecht ergebenden Rahmen für die Regelung der Kosten im nationalen Recht bzw. die Ausübung der eigenen Zuständigkeit – auf der Ebene der Anwendung des nationalen Rechts – zur Verteilung der Kostenlast in einer Weise, die von der gesamtschuldnerischen Haftung abweicht, wie sie das Gesetz vorgibt.
- 30 Im Fall einer Verneinung der zweiten Frage könnten die Verfahrenskosten nicht der Bank auferlegt werden. Sollte die zweite Frage bejaht werden, wäre hingegen zu erwägen, inwieweit die Bank durch ihre Ablehnung der Anerkennung der Legitimationswirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses die Normen des allgemein geltenden Rechts verletzt hat. Die Antwort auf die dritte Frage wird bei Beendigung des innerstaatlichen Verfahrens entscheidend dafür sein, inwieweit die Verfahrenskosten der Bank aufzuerlegen sind, wenn ihre Weigerung, die Wirkungen des Zeugnisses anzuerkennen, unberechtigt war.

4. Rechtliche Erwägungen zum Gegenstand der zweiten Vorlagefrage

- 31 Die Frage der Verfahrenskosten wurde vom Unionsgesetzgeber völlig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 650/2012 ausgeklammert und offenbar dem nationalen Recht überlassen.
- 32 Es scheint daher, dass die Art und Weise der Regelung der Verfahrenskosten vorbehaltlich der allgemeinen Vorgaben des Unionsrechts den nationalen Gesetzgebern und der Anwendungspraxis des nationalen Rechts durch die Ausstellungsbehörden überlassen wurde. Es erscheint daher zulässig, die Kosten entsprechend dem nationalen Recht jedem Beteiligten des Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses aufzuerlegen.

- 33 Die Notarin in Krapkowice hat die Bank zur Beteiligten erklärt und angenommen, dass die beharrliche Weigerung der Anerkennung der Legitimationswirkungen des Europäischen Nachlasszeugnisses durch die Bank ein rechtliches Interesse auf Seiten der Bank an einer Entscheidung über den Widerruf oder eine Änderung des Zeugnisses geschaffen hat. Der Ausgang dieser Sache wird sich nämlich auf eine etwaige Schadensersatzpflicht der Bank wegen dieser Weigerung auswirken. Die Einstufung der Bank als Beteiligte trägt auch dazu bei, die Effektivität des Verfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs oder einer Änderung sicherzustellen, das beim jetzigen Entwicklungsstand des Unionsrechts erschwert wäre, wenn den nichtgerichtlichen Ausstellungsbehörden kein Zugang zu der institutionellen Infrastruktur gewährleistet würde, insbesondere gemäß der Verordnung Nr. 2020/1784. Die Notarin in Krapkowice ist schließlich der Ansicht, dass das Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Europäischen Nachlasszeugnisses das hauptsächliche Verfahren zur Prüfung der Richtigkeit des Europäischen Nachlasszeugnisses darstellen muss. Die Einstufung der Bank als Beteiligte sieht sie als eine Entscheidung an, die im innerstaatlichen Verfahren endgültig getroffen wird und gegebenenfalls mit einer innerstaatlichen Beschwerde überprüft werden kann.

5. Rechtliche Erwägungen zum Gegenstand der dritten Vorlagefrage

- 34 In der Fachliteratur werden zwei Aspekte angeführt, unter denen private Wirtschaftsteilnehmer berechtigt sein sollen, die Anerkennung der Legitimationswirkungen eines ihnen vorgelegten Europäischen Nachlasszeugnisses zu verweigern. Der erste bezieht sich auf die Willensautonomie, deren Bedeutung in diesem Kontext vor allem in der deutschen Fachliteratur hervorgehoben wird. Private Wirtschaftsteilnehmer müssten demnach berechtigt sein, zu prüfen, ob die ihnen vorgelegte beglaubigte Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses aus ihrer Sicht das Recht des Erben in zufriedenstellender Weise nachweise. Diese Ansicht stützt sich u. a. auf die nicht normative Natur des 69. Erwägungsgrundes Satz 3 der Verordnung Nr. 650/2012 und die Beschränkung der rechtlichen Verpflichtung zur Anerkennung der Legitimationswirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses auf die Behörden der Mitgliedstaaten.
- 35 Die Notarin in Krapkowice widerspricht der These, dass die Verpflichtung zur Anerkennung der Legitimationswirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses sich ausschließlich an die Behörden der Mitgliedstaaten richtet. Nach ihrer Ansicht verpflichtet Art. 69 Abs. 1 der Verordnung zur Anerkennung dieser Wirkungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und gilt auch für private Wirtschaftsteilnehmer. Wenn der Unionsgesetzgeber eine Regelung der Verordnung nur an die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden richtet, spiegelt sich dies in dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften wider (vgl. Art. 4 der Verordnung Nr. 650/2012).

- 36 Der Notarin in Krapkowice ist nicht bekannt, ob dies für den belgischen Banksektor gilt, doch gibt es in den Mitgliedstaaten, jedenfalls in Polen, ganze Dienstleistungssektoren, in denen wirtschaftlich starke Wirtschaftsteilnehmer systematisch und notorisch die Erbringung von finanziellen Leistungen verweigern, die natürlichen Personen, u. a. Verbrauchern, zustehen. Die Notarin in Krapkowice wendet sich dagegen, dem Schuldner die Zuständigkeit für die Prüfung zuzusprechen, ob der Gläubiger aus der Sicht des betreffenden Schuldners sein Erbrecht durch die Vorlage einer Abschrift des Europäischen Nachlasszeugnisses ordnungsgemäß nachgewiesen hat.
- 37 Der zweite Aspekt, unter dem die Legitimationswirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisse relativiert werden, knüpft an die Natur des Zeugnisses als solchen an, das angeblich nur eine Vermutung der bescheinigten Rechtslage begründe, die widerlegt werden könne. Die Notarin in Krapkowice merkt in diesem Kontext unter Berufung auf die deutsche Lehre an, dass die Bank in diesem Fall berechtigt wäre, das Europäische Nachlasszeugnis nicht anzuerkennen und die Erbin darauf zu verweisen, Zahlungsklage vor einem Gericht in Belgien zu erheben.
- 38 Die Notarin in Krapkowice weist jedoch darauf hin, dass ein Europäisches Nachlasszeugnis, das lediglich den Ausgangspunkt für ein Beweisverfahren zur Frage der Stellung eines durch das Zeugnis legitimierten Wirtschaftsteilnehmers in den einzelnen Mitgliedstaaten darstellen würde, ein Instrument von nur marginaler Effektivität wäre. Die Verordnung Nr. 650/2012 sieht nicht nur den Grundsatz der Konzentration der Zuständigkeiten in einem einzigen Mitgliedstaat vor, sondern weist auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dem Ausstellungsstaat des Europäischen Nachlasszeugnisses zu. Folglich kann die Richtigkeit des Zeugnisses nicht durch die Behörden anderer Mitgliedstaaten geprüft werden, auch nicht durch die Gerichte der Staaten der Verwendung des Zeugnisses, die durch das Europäische Nachlasszeugnis gebunden sind. Es handelt sich nämlich um eine Form der rechtlichen Integration, die über die klassische Verpflichtung zur Anerkennung von Entscheidungen hinausgeht. Für ein solches Verständnis des Europäischen Nachlasszeugnisses sprechen auch seine einheitliche Konstruktion und seine einheitlichen Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, die nicht aufrechtzuerhalten wären, wenn die Wirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses in jedem Mitgliedstaat unter Zugrundelegung der dortigen Beweisregeln überprüft werden könnten.
- 39 Die Frage, ob das Europäische Nachlasszeugnis die materielle Rechtslage richtig wiedergibt, kann folglich nur im Ausstellungsstaat geprüft werden. Im Staat der Verwendung entbindet das Europäische Nachlasszeugnis den Erben hingegen von der Last, die bescheinigte Stellung nachweisen zu müssen, und zwar verbindlich sowohl gegenüber den Rechtsverkehrsteilnehmern als auch den Gerichten, die sich gegebenenfalls mit dieser Stellung im Rahmen einer Vorfrage zu befassen haben. Es scheint daher, dass eine Bank, die es ablehnt, die

Legitimationswirkungen eines Europäischen Nachlasszeugnisses anzuerkennen, gegen die Normen des allgemein geltenden Rechts verstößt.

ARBEITSDOKUMENT